

Europäische Breitensport - Freizeitkegel Union



Statuen

Schrift 1

4. Änderung vom 31. Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS :

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeit	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§ 4	Rechnungsjahr, Sprache, Währung	4
§ 5	Rechtsgrundlagen	4
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 10	Beiträge	6
§ 11	Organe der EBFU	6
§ 12	Hauptversammlung	7
§ 13	Aufgaben der Hauptversammlung	8
§ 14	Präsidium	9
§ 15	Aufgaben des Präsidiums	10
§ 16	Besondere Obliegenheiten der einzelner Präsidiumsmitglieder	11
§ 17	Der Geschäftsführer	11
§ 18	Der Disziplinarausschuss	12
§ 19	Rechnungsprüfer	12
§ 20	Schiedsgericht	12
§ 21	Freiwillige Auflösung der EBFU	12
§ 22	Inkrafttreten	12

Statuten

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen " Europäische Breitensport - Freizeitkegel Union ", kurz " EBFU " und ist die internationale Vereinigung (Fachverband) aller nationalen Freizeit Kegelverbände und Kegelvereine in Europa, die den Kegelsport auf der Bahnart Classic betreiben.
- (2) Der Sitz der EBFU ist in **Walding** (Österreich).
Die Zustelladresse ist die Wohnadresse des Präsidenten der EBFU.
- (3) Die EBFU erstreckt ihre Tätigkeit auf Europa.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Zweck der EBFU ist die Förderung des Breiten- und Freizeitkegelsports, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von sportlichen Begegnungen, Betreuung der Mitglieder und Werbung für den Breiten- und Freizeitkegelsport.
- (2) Die EBFU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie sportliche Interessen.
- (3) Die EBFU ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Die EBFU verwaltet sich eigenständig und unabhängig.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Zweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Durchführung und Organisation von Breitensport- und Freizeitkegel - Sportwettbewerben aller Art zur Repräsentation des Kegelsports mit freier Kugelwahl auf europäischer Ebene.
 - (b) Die Schaffung und der Ausbau der für die Realisierung der Ziele notwendigen Organisationsstrukturen.
 - (c) Kontaktaufnahme zu nationalen Verbänden und Vereinen, welche Freizeitkegelsport betreiben, um diese als Mitglieder der EBFU zu gewinnen.
 - (d) Herausgabe und Vermitteln von Informationen zum Breitensport-Freizeitkegeln.
 - (e) Aus- und Fortbildungsseminare über die Regelwerke
 - (f) Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
 - (g) Betreiben einer Internetseite
 - (h) Die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Kegelverbände und Gesetze.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Melde- und Startgebühren
 - (b) Erträge aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - (c) Erlöse aus Verkauf von Waren, insbesondere Drucksorten und sportspezifische Artikel
 - (d) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoring, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (4) Die Mittel nach Abs.3 und das Verbandsvermögen dürfen nur im Sinne des Verbandszweckes verwendet werden. Die Mitglieder der EBFU erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln der EBFU. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe der EBFU arbeiten unentgeltlich.

§ 4: Rechnungsjahr, Sprache, Währung

- (1) Das Rechnungsjahr der EBFU ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)
- (2) Die offizielle Sprache der EBFU ist Deutsch.
- (3) Die offizielle Währung der EBFU ist der EURO (€).

§ 5: Rechtsgrundlagen

Diese Statuten bilden die Grundlage der Tätigkeiten der EBFU und entsprechen den Vorgaben des Vereinsgesetzes der Republik Österreich aus dem Jahre 2002. Es gilt österreichisches Recht. Sie können durch weitere Ordnungen der EBFU ergänzt werden.

§ 6: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der EBFU gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können Freizeit/ Breitensport-Kegelverbände, Breitensport-Kegelvereine und einzelne Personen sein. Je Staat können mehrere, jedoch je Region oder Bundesland kann nur je ein Freizeit/ Breitensport-Kegelverband Mitglied sein. Freizeit/ Breitensport-Kegelvereine können Mitglied sein, wenn es im jeweiligen Staat, Region oder Bundesland keine Freizeit/ Breitensport-Kegelverbände gibt; gibt es auch keine Breitensport-Kegelvereine kann auch eine einzelne Person aufgenommen werden, wenn keine andere Einzelperson dieser Region bereits Mitglied der EBFU ist.
- (3) Ordentliche Mitgliedsverbände, Mitgliedsvereine und einzelne Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen und - oder aktiv am Freizeit / Breitensport - Kegelbetrieb teilnehmen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verband fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verband dazu ernannt werden.

§ 7: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle Freizeit / Breitensport - Kegelverbände, Breitensport-Kegelvereine und physische Personen, ohne Beschränkung hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft und des Berufes, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen auf Antrag an das Präsidium zur Förderung des Verbandes werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden ernannt.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Hauptversammlung. Es können sowohl Ordentliche, Außerordentliche, als auch Nichtmitglieder vorgeschlagen werden.
- (6) Sportkegler wird eine Mitgliedschaft grundsätzlich verweigert.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Darüber hinaus bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und bei Verbänden und Vereinen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Versandes maßgeblich.
- (3) Das Präsidium kann Mitgliedsverbände, Mitgliedsvereine oder einzelne Mitglieder ausschließen, wenn diese trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge an die EBFU im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes, Mitgliedsvereines oder einzelne Mitglieder aus der EBFU, kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten, sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, verfügt werden. Gegen einen Ausschluss ist keine Berufung möglich.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder**(1) Rechte:**

- (a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der EBFU teilzunehmen und die Einrichtungen der EBFU zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen und etwaige Nutzungsgebühren sind jedenfalls zu bezahlen.
- (b) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Bei Verbänden und Vereinen nimmt dies ein Delegierter wahr.
- (c) Jeder Mitgliedsverband, Mitgliedsverein und einzelne Mitglieder sind berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (d) Mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- (e) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der EBFU zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (f) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:

- (a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der EBFU nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der EBFU Schaden erleiden könnte.
- (b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Verstöße gegen die Pflichten im Abs.2 werden durch das Präsidium geahndet.

§ 10: Beiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der EBFU werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag, wovon ein Teil aus einem für alle Mitglieder gleich hohen Festbetrag besteht und der andere Teil sich an der Zahl der Mitglieder der einzelnen Verbände und Vereine richtet. Die Staffelnbeiträge werden von der Hauptversammlung geregelt. Der Gesamtbetrag ist ein Jahresbeitrag und ist bis spätestens zum 31. März jeden Jahres fällig.
- (3) Die Beiträge für die außerordentlichen Mitglieder sowie deren Fälligkeit setzt das Präsidium fest.
- (4) Ehrenmitglieder der EBFU sind von einer Zahlung eines Beitrages befreit.

§ 11: Organe der EBFU

- (1) Hauptversammlung (§§ 12 und 13)
- (2) Präsidium (§§ 14 bis 16)
- (3) Geschäftsführer (§ 17)
- (4) Disziplinarausschuss (§ 18)
- (5) Rechnungsprüfer (§ 19)
- (6) Schiedsgericht (§ 20)

§ 12: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist, als Versammlung aller Mitglieder, das oberste Gremium der EBFU.
- (2) Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen sechs Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (4) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
 - (a) den stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - (b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - (c) dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses
 - (d) den Rechnungsprüfern

Des Weiteren können an der Hauptversammlung teilnehmen

 - (e) die Ehrenmitglieder
 - (f) zusätzlich zu den stimmberechtigten Delegierten zwei Mitglieder je Mitgliedsverband und Mitgliedsverein,
 - (g) je ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder
 - (h) bei Neuwahlen, die möglichen Bewerber um ein Wahlamt
- (5) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitgliedsverband, Mitgliedsverein und einzelnen Mitgliedern bekannte E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (6) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge in der Hauptversammlung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Hauptversammlung in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Hauptversammlung vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Behandlung dieser Anträge in der Hauptversammlung geschieht unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ und kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und die Mitglieder des Präsidiums. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (12) Einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über:
- (a) Die Änderung des Statut
 - (b) Die Verlegung des Sitzes der EBFU
 - (c) Den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes
 - (d) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - (e) Die freiwillige Auflösung der EBFU
- (13) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- (14) Eigentümer, Teilhaber, leitende Angestellte und Vertreter von Firmen, welche Kegelbahnen, Kegelstellautomaten oder Kegelsportgeräte herstellen oder vertreiben, dürfen nicht Mitglieder im Präsidium sein.
- (15) Die Einbringung von Wahlvorschlägen ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium vorbehalten.
- (16) Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und der Vorgeslagene ist bereit zu kandidieren, kann die Wahl durch offene Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Einspruch mit Verlangen nach geheimer Wahl aus der Hauptversammlung erfolgt.

§ 13: Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung steht als oberstes Organ die Beschlussfassung in allen Verbandsbelangen zu. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
- (a) Genehmigung der Tagesordnung der Hauptversammlung
 - (b) Genehmigung des Protokolls der letzten Veranstaltung
 - (c) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - (d) Berichte der Präsidiumsmitglieder
 - (e) Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/Rechnungsabschlusses
 - (f) Entlastung des Präsidiums / Finanzreferenten
 - (g) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
 - (h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - (j) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - (k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 - (l) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der EBFU
- (2) Die Tagesordnung enthält:
- (a) Feststellung der anwesenden Mitgliedsverbände, Mitglieder und der Vollmachten, der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit
 - (b) Genehmigung der Tagesordnung
 - (c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - (d) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder
 - (e) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
 - (f) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - (g) Entlastung des Präsidiums / Finanzreferenten
 - (h) Neuwahlen (wenn notwendig)
 - (i) Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder (wenn beantragt)
 - (j) Anträge auf Änderung des Statut (wenn beantragt)
 - (k) Verschiedenes

§ 14: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - (a) Präsident
 - (b) Vizepräsidenten
 - (c) Generalsekretär
 - (d) Finanzreferent
 - (e) bis zu drei weiteren Beiräten
- (2) Das Präsidium wird von der Hauptversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen. Eine Präsidiumssitzung kann auch via Telefon/- Internetkonferenz abgehalten werden.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend/ eingebunden ist.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im E-Mail Umlaufverfahren getroffen werden. Dabei ist jedem Mitglied vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Äußerung/ Nachfrage unter Beteiligung aller weiteren Präsidiumsmitglieder zu geben. Bei E-Mail Umlaufbeschlüssen müssen alle Mitglieder beteiligt sein.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Hauptversammlung zu richten.

§ 15: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung der EBFU.
- (2) Das Präsidium hat die EBFU mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation können vom Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts gem. §5 weitere Rechtsgrundlagen zur Organisation der Verbandsarbeit beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - (a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
 - (b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - (c) der Abschluss und Kündigung von Verträgen im Vollzug der Aufgaben nach dem Statuten
 - (d) Festlegung der Rechts- und Verfahrensordnung
 - (e) die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der in der Sportordnung vorgesehenen internationalen und offiziellen Sportveranstaltungen des Verbandes, einschließlich Festsetzung der Start- und Teilnehmergebühren.
 - (f) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - (g) die Organisation und Durchführung von Schulungsmaßnahmen
 - (h) die Ernennung, Enthebung und Delegation von internationalen Schiedsrichtern
 - (i) bei Bedarf die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen sowie deren Vorsitzende
 - (j) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
 - (k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden, Mitgliedsvereine und einzelner Mitglieder
 - (l) Ausschreibung und Vergabe von internationalen Veranstaltungen
 - (m) Ahndung von Pflichtverletzungen der Mitglieder
 - (n) die Pflege internationaler Kontakte
 - (o) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der EBFU

§ 16: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte der EBFU. Er vertritt die EBFU nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der EBFU bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Generalsekretärs, ansonsten nur die des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten über EURO 1.000,- des Präsidenten und des Finanzreferenten, darunter nur des Finanzreferenten. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom Generalsekretär oder vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Präsidiumsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Präsidiumsmitglieds mit der EBFU (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organverwalters.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, der EBFU nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Präsidium.

- (7) Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Präsidiums und des Schriftverkehrs der EBFU.
- (8) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der EBFU verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident.
- (10) Das Präsidium kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Präsidenten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, der EBFU gemeinsam mit dem Präsidenten nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Präsidium zu beschließen ist.

§ 17: Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist Angestellter der EBFU. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der EBFU gemäß den Weisungen des Präsidiums verantwortlich. Bei einer Nichtbestellung sind die laufenden Geschäfte durch die gewählten Funktionäre zu erledigen.

§ 18: Der Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss setzt sich aus fünf Vertretern der ordentlichen Mitglieder zusammen, welche in der Hauptversammlung gewählt werden. Die Funktionsdauer des Disziplinarausschusses beträgt vier Jahre und wird von der Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Disziplinarausschuss ist nicht Mitglied des Präsidiums.
- (2) Aufgabe des Disziplinarausschusses ist es, alle Übertretungen, Versäumnisse, Unsportlichkeiten nach der Sport-, Rechts- und Verfahrensordnung der EBFU, welche vom Präsidium festgelegt wird, zu behandeln und ein Urteil zu bilden.
- (3) Zur Bearbeitung eines Vorgangs in seiner Zuständigkeit sind drei der fünf gewählten Mitglieder durch den Präsidenten einzuberufen. Dabei soll ein etwaiges antragstellendes und das betroffene ordentliche Mitglied unberücksichtigt bleiben. Aus den drei Mitgliedern werden der Vorsitzende und der Protokollführer bestimmt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das Präsidium und alle Verbände sind über das Urteil zu informieren.
- (4) Der Disziplinarausschuss fällt seine Urteile bei Anwesenheit der drei Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Er entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Eine Berufung ist in erster Instanz an das Präsidium und in 2. Instanz an das Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen möglich, bewirkt aber keine aufschiebende Wirkung.

§ 19: Rechnungsprüfer

- (1) Drei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfung müssen mindestens zwei der gewählten Prüfer durchführen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ -- mit Ausnahme der Hauptversammlung -- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der EBFU im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und der EBFU bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 20: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen der ordentlichen Mitglieder zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Präsidium je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Für die EBFU ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 21: Freiwillige Auflösung der EBFU

- (1) Die freiwillige Auflösung der EBFU kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Die Auflösung der EBFU oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Das letzte Vereinspräsidium hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 22: Inkrafttreten

Die Statutenänderung erfolgt mit Beschluss der Hauptversammlung vom 31. Mai 2019, wirksam wird diese aber erst mit positivem Abschluss des durch die Anzeige der Statutenänderung bei der Vereinsbehörde ausgelösten vereinsbehördlichen Verfahrens.